

Antrag des Regierungsrates vom 15. April 2026

6086

Hundegesetz (HuG)

(Änderung vom; Befreiung von Herdenschutzhunden von der Hundeabgabe)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. April 2026,

beschliesst:

I. Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird wie folgt geändert:

§ 25. Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter von: Befreiung
lit. a–h unverändert.
i. anerkannten Herdenschutzhunden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 38/2024 betreffend Herdenschutzhunde sollen von Hundeabgabe befreit werden erledigt ist.

Bericht

1. Ausgangslage

Gemäss § 23 Abs. 1 des Hundegesetzes vom 14. April 2008 (HuG; LS 554.5) entrichten Hundehalterinnen und Hundehalter ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Abgabe von Fr. 70 bis Fr. 200 für jeden im Kanton gehaltenen Hund. Die Gemeinden bestimmen die Höhe der Abgabe. Von dieser Abgabepflicht ausgenommen sind Halterinnen und Halter von Hunden, die in § 25 HuG ausdrücklich aufgeführt sind. Hierzu zählen namentlich: Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von Gefängnisangestellten für ihren Dienst verwendet werden (lit. a),

Militärhunde und Diensthunde des Grenzwachtkorps, die für seinen Dienst verwendet werden (lit. b), ausgebildete Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht (lit. c), Begleit- und Hilfhunde für motorisch Behinderte, Therapiehunde, wenn der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz erbracht wird (lit. d), sowie Blindenführhunde (lit. e). Die Haltung von Herdenschutzhunden ist in dieser Auflistung nicht enthalten und unterliegt daher der Abgabepflicht nach § 23 HuG. Mit der Motion KR-Nr. 38/2024 betreffend Herdenschutzhunde sollen von Hundeabgabe befreit werden wird verlangt, dass Herdenschutzhunde in die Liste derjenigen Hunde aufgenommen werden, für die keine Abgabepflicht besteht.

2. Ziele und Umsetzung

Im Rahmen der Herdenschutzmassnahmen zur Prävention von Schäden durch Grossraubtiere nehmen Herdenschutzhunde eine zentrale Funktion wahr. Analog zu anderen Arbeits- und Nutzhunden gemäss § 25 HuG sollen sie ebenfalls von der Abgabepflicht befreit werden. Mit der vorliegenden Änderung des Hundegesetzes sollen lediglich Herdenschutzhunde, die vom Bundesamt für Umwelt anerkannt sind, von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Ein Hund wird erst dann als Herdenschutzhund anerkannt, wenn er nach Art. 10d Abs. 2 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) die Prüfung zur Eignung zum Herdenschutz bestanden hat und in der Hundedatenbank AMICUS als «anerkannter Herdenschutzhund» gekennzeichnet bzw. entsprechend registriert ist (vgl. Art. 10d Abs. 2 JSV in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 [TSG; SR 916.40]). Zur Prüfung zugelassen sind gemäss Art. 10d Abs. 3 JSV Hunde, die einer Herdenschutzhunderasse angehören.

3. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Gesundheitsdirektion erarbeitete einen Vorentwurf zur Änderung des Hundegesetzes. Vom 8. September bis zum 10. November 2025 fand die Vernehmlassung dazu statt. Eingeladen wurden die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die politischen Gemeinden sowie die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien. Zudem wurden die betroffenen Verbände und Institutionen eingeladen. Ein Interessent reichte von sich aus eine Stellungnahme ein. Insgesamt gingen

46 Stellungnahmen ein. Davon haben elf Teilnehmende auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet. Von den Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich niemand grundsätzlich gegen die Vorlage ausgesprochen. Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hat der Vorlage ohne Änderungsanträge zugestimmt. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende regten an, zu prüfen, ob Herdenschutz Hunde und die übrigen in § 25 HuG aufgeführten Hunde mit besonderen Aufgaben bereits während ihrer anerkannten Ausbildung von der Hundesteuer befreit werden könnten (Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich sowie eine Anzahl von Gemeinden). Diese Anregung wurde nicht übernommen. Ziel der Motion ist es, Herdenschutz Hunde von der Steuerpflicht auszunehmen und keine neue Praxis bezüglich des Zeitpunkts der Befreiung einzuführen. Zudem hat sich die bisherige Praxis bewährt, wonach die Hunde ab dem Zeitpunkt ihres tatsächlichen Einsatzes und nicht aufgrund eines lediglich vorgesehenen Einsatzes von der Steuerpflicht befreit werden. Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Verein Herdenschutz Hunde Schweiz) fordert zudem eine generelle Befreiung bis zum Alter von 30 Monaten, um die Halterinnen und Halter zu entlasten. Aus den oben genannten Gründen wird auf diese Anregung nicht eingegangen. Eine weitere Vernehmlassungsteilnehmerin (EDU) regte an, § 25 HuG nicht nur auf Herdenschutz Hunde, sondern auch auf Herdengebrauchshunde auszudehnen. Herdenschutz Hunde gehören zwar zur Kategorie der Herdengebrauchshunde, die Motion verlangt jedoch ausdrücklich lediglich die Befreiung von Herdenschutz Hunden und nicht von Herdengebrauchshunden im Allgemeinen.

4. Erläuterungen zur Bestimmung

§ 25. Befreiung

Bst. i: Ein Hund gilt als Herdenschutz Hund, wenn er im Sinne von Art. 10d Abs. 2 JSV als solcher anerkannt ist. Dies ist der Fall, wenn er die Prüfung zur Eignung zum Herdenschutz bestanden hat und in AMICUS, der zentralen Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 TSG, als «anerkannter Herdenschutz Hund» gekennzeichnet ist.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorliegenden Änderung des HuG werden die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden finanziell entlastet. Zurzeit sind im Kanton Zürich sieben Herdenschutzhunde in AMICUS registriert. Die Hundehalterin oder der Hundehalter entrichtet der Wohnsitzgemeinde für jeden gehaltenen Hund eine von der Gemeinde festgelegte Abgabe. Die Abgabe kann je nach Gemeinde zwischen Fr. 70 und Fr. 200 pro Kalenderjahr betragen (§ 23 HuG). Des Weiteren leisten die Gemeinden dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben für jeden nicht von der Abgabe befreiten Hund einen Beitrag von Fr. 30 je Kalenderjahr (§ 23 Abs. 2 HuG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Hundeverordnung vom 25. November 2009 [LS 554.51]). Nach heutigem Stand belaufen sich die finanziellen Auswirkungen für den Kanton auf insgesamt Fr. 210 pro Jahr. Der Wegfall der Einnahmen aus der Hundebgabe für anerkannte Herdenschutzhunde hat für Gemeinden und Kanton somit äusserst geringe finanzielle Auswirkungen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Die vorliegende Gesetzesänderung führt zu keinem zusätzlichen administrativen Aufwand für Unternehmen.

7. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

8. Erledigung der Motion KR-Nr. 38/2024

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat hat am 29. April 2024 folgende von Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, sowie den Kantonsrätinnen Judith Anna Stofer, Dübendorf, und Silvia Rigoni, Zürich, am 29. Januar 2024 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 25 des Hundegesetzes zu erweitern und die Herdenschutzhunde, die eine entsprechende Ausbildung haben und entsprechende Einsätze leisten, ebenfalls von der Hundeabgabe zu befreien.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Motion erledigt.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen und die Motion KR-Nr. 38/2024 betreffend Herdenschutzhunde sollen von Hundeabgabe befreit werden als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli